

Erhöhung der Teuerungszulage  
Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 17. November 1965

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Die in den Tabellen zum Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadtgemeinde Zug gemäss Beschluss des Grosse Gemeinderates vom 1. Oktober 1963 und 17. November 1964 festgelegten Grundbesoldungen basieren auf einem Index der Konsumentenpreise von 185 Punkten.

II.

Am 15. Dezember 1964 beschloss der Grosse Gemeinderat, für das Jahr 1965 auf diese Grundgehälter eine Teuerungszulage von 14% auszurichten und damit einen Lebenskostenindex von 211 Punkten auszugleichen. Betrug der Index zur Zeit der Beschlussfassung erst 209,5 Punkte, erreichte er Ende März 1965 die durch Teuerungszulagen ausgeglichene Limite von 211 Punkten und stieg in der Folge wie folgt an:

<u>Monat</u>	<u>Lebenskostenindex</u>	<u>Teuerungsausgleich bei einer Teuerungszulage von:</u>
April 1965	211,5 Punkte	14,32 %
Mai	213,8 Punkte	15,56 %
Juni	214,6 Punkte	16,00 %
Juli	215,2 Punkte	16,32 %
August	216,4 Punkte	16,97 %
September	217,0 Punkte	17,29 %
Oktober	217,7 Punkte	17,67 %

Es ist leider damit zu rechnen, dass die Teuerung auf Jahresende nochmals ansteigen und durch die vielerorts bereits auf 1. Oktober zu leistenden höheren Mietzinsen verschärft wird.

III.

Der Kantonsrat hat am 11. Oktober 1965 im Hinblick auf diese Teuerungsentwicklung auf Antrag des Regierungsrates für die kantonalen Behörden, Beamten, Angestellten und Rentner mit Wirkung ab 1. August 1965 eine Erhöhung der Teuerungszulagen von 14 % auf 18 % beschlossen in der Meinung, mit einer Erhöhung um 3 % die

Teuerung für den Stichmonat August auszugleichen und mit einem zusätzlichen Prozent der weiter ansteigenden Teuerung bis Jahresende Rechnung zu tragen.

IV.

Wir sind uns wohl bewusst, dass eine rückwirkende Erhöhung von Teuerungszulagen problematisch und unsympathisch ist. Andererseits muss zugegeben werden, dass das Ausmass der Teuerung und der damit entstandene Kaufkraftverlust beunruhigend sind. Nach dem bestehenden Besoldungsreglement besteht keine Möglichkeit, Gratifikationen auszubezahlen, die einen gewissen Teuerungsausgleich schaffen könnten. Wir halten auch dafür, dass das Personal der öffentlichen Verwaltung in Kanton und Stadt hinsichtlich der Teuerungszulagen gleich zu behandeln ist.

Es ist deshalb angezeigt, im Hinblick auf das empfindliche Ansteigen der Teuerung, die Teuerungszulagen mit Wirkung ab 1. August 1965 von 14 % auf 18 % zu erhöhen.

V.

Die sich aus dieser Erhöhung ergebenden Mehrkosten zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1965 betragen rund Fr. 55'000.--.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Kreditgesuch zuzustimmen.

Zug, 17. November 1965

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
i.V. F. Jost Dr. K. Meyer

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.  
BETREFFEND ERHOEHUNG DER TEUERUNGSZULAGEN

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 80  
vom 17. November 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Den Behördemitgliedern, dem haupt- und nebenamtlichen Personal der Stadt Zug wird auf ihren Bezügen mit Wirkung ab 1. August 1965 eine Teuerungszulage von 18 % ausgerichtet.
2. Die am 15. Dezember 1964 beschlossenen Teuerungszulagen auf die Basisrenten der nach dem Reglement über die Pensionskasse und dem Reglement über die Sparversicherung versicherten pensionierten Funktionäre und der Rentner nach Gemeindebeschluss werden mit Wirkung ab 1. August 1965 um 4% erhöht.

Den Rentnern der kantonalen Lehrerpensionskasse, deren neue Lehrerpensionskassenrente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 festgelegt wurde, wird die Rente ab 1. August 1965 in jenen Fällen von der Stadt ergänzt, wo der Totalbezug 1963 (alte LPK-Rente und städtische Zulagen) inkl. 11 % Teuerungszulage nicht erreicht wird.

3. Der erforderliche Nachtragskredit von Fr. 55'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1965 bewilligt.
4. Diese Beschlüsse gemäss Ziffer 1 - 3 treten unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.  
Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Erhöhung der Teuerungszulage  
Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Mit der Vorlage Nr. 80 unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat ein Kreditbegehren für die Ausrichtung einer Teuerungszulage ab 1. August 1965. Diese rückwirkende Erhöhung ist mit 18 % für die Behördemitglieder, dem haupt- und nebenamtlichen Personal der Stadt Zug vorgesehen. Gleichzeitig beantragt der Stadtrat eine Teuerungszulage für alle bei der Sparversicherung angeschlossenen pensionierten Funktionäre und den Rentnern gemäss Gemeindebeschluss, sowie den unter Ziff. 2 des Beschlusses erwähnten Rentnern der kant. Lehrerpensionskasse.

Der Lebenskostenindex vom Monat Oktober 1965 hat die entsprechende Punktzahl erreicht, sodass man bis zum Jahresende im Minimum mit einer 18 % Teuerungszulage rechnen muss.

Die Geschäftsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 26. November 1965 zu diesem Geschäft Stellung genommen und beantragt Ihnen einstimmig, auf dasselbe einzutreten und dem Kreditbegehren von Fr. 55'000.-- zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung zuzustimmen.

ZUG, den 26. November 1965

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION  
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident:  
Dr. A. Bussmann

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 71  
BETREFFEND ERHOEHUNG DER TEUERUNGSZULAGEN

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.80  
vom 17. November 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Den Behördemitgliedern, dem haupt- und nebenamtlichen Personal der Stadt Zug wird auf ihren Bezügen mit Wirkung ab 1. August 1965 eine Teuerungszulage von 18% ausgerichtet.
2. Die am 15. Dezember 1964 beschlossenen Teuerungszulagen auf die Basisrenten der nach dem Reglement über die Pensionskasse und dem Reglement über die Sparversicherung versicherten pensionierten Funktionäre und der Rentner nach Gemeindebeschluss werden mit Wirkung ab 1. August 1965 um 4 % erhöht.

Den Rentnern der kantonalen Lehrerpensionskasse, deren neue Lehrerpensionskassenrente unter Einbezug der versicherten Be-soldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 festgelegt wurde, wird die Rente ab 1. August 1965 in jenen Fällen von der Stadt er-gänzt, wo der Totalbezug 1963 (alte LPK-Rente und städtische Zulagen) inkl. 11 % Teuerungszulage nicht erreicht wird.

3. Der erforderliche Nachtragskredit von Fr. 55'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1965 bewilligt.
4. Diese Beschlüsse gemäss Ziffer 1 - 3 treten unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.  
Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 7. Dezember 1965

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

W. Bossard

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 18. Dezember 1965 bis zum 18.  
Januar 1966.